# Meldung über den Einbau eines Gartenwasserzählers



# Betroffenes Grundstück:

Straße, Hausnummer (oder FlNr.)	
Ort	91085 Weisendorf
Abwasser aus Schwimmbecken, Eigengewinnungsanlagen, Grauwassernutzung	<ul> <li>Zum Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen wird an einer zugänglichen Stelle ein gesonderter Zähler fest eingebaut. Der Zähler sollte in einem frostsicheren Raum eingebaut werden.</li> <li>Zapfventilzähler sind nicht zulässig.</li> <li>Über diesen Zähler darf nur zur Gartenbewässerung bestimmtes Wasser bezogen werden.</li> <li>Der Grundstückseigentümer versichert ausdrücklich, dass das mit dem Zähler gemessene Frischwasser auf dem Grundstück verbraucht und nicht in die gemeindliche Kanalisation eingeleitet wird.</li> <li>Der Grundstückseigentümer hat darauf zu achten, dass der Zähler geeicht oder beglaubigt ist.</li> <li>Die Kosten der Messeinrichtung übernimmt der Grundstückseigentümer.</li> <li>Wird ein Schwimmbecken über die Gartenwasserleitung befüllt?</li> <li>nein ja wenn ja – Inhalt des Beckens m³</li> <li>Schwimmbecken müssen in den Kanal entleert werden. Das hierfür bezogene Leitungswasser kann deshalb nicht von der Kanaleinleitungsgebühr ausgenommen werden. Ebenso ist Abwasser aus einer Eigengewinnungsanlage bzw. der sog. Grauwassernutzung (z.B. Regenwasser zur Toilettenspülung) aus hyglenischen Gründen in den Abwasserkanal gebührenpflichtig einzuleiten. Dafür ist eine gesonderte Mengenerfassung erforderlich.</li> <li>Gartenwasserzähler:</li> </ul>
Zählernummer	
Zählerstand	m³
Baujahr	geeicht bis (Jahr)
Sitz des Zählers	
	Grundstückseigentümer:
Name, Vorname	
Straße	
PLZ Ort	
Telefon	
FAD	
Datum	Unterschrift*

\*Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich vom **Datenschutzhinweis zum Formular Meldung über den Einbau eines Gartenwasserzählers** Kenntnis genommen habe.

#### Hinweise und Bestimmungen:

Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht ausgeschlossen ist (§ 10 Abs. 2 BGS/EWS).

Der Abzug ist ausgeschlossen für

- a) hauswirtschaftlich genutztes Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser und
- c) Poolwasser

Der Nachweis über die abzugsfähige Wassermenge hat der Gebührenschuldner (Grundstückseigentümer) auf eigene Kosten durch eine gesonderte geeichte oder beglaubigte Messeinrichtung zu erbringen.

Der Einbau dieser Messeinrichtung sowie der Zählerstand am Tage des Einbaues sind der Gemeinde anzuzeigen.

Falls in einem Gebäude mehrere Zähler eingebaut werden, sollten diese, um evtl. Unstimmigkeiten zu vermeiden und die Verwaltungsarbeit zu erleichtern, das gleiche Eichdatum aufweisen.

Die Gartenwasserzähler können bei der Berechnung der Gebühr erst ab dem Zeitpunkt / Zählerstand berücksichtigt werden, an dem sie bei der Gemeinde schriftlich angemeldet worden sind. Sollte ein Zählerstand nicht fristgerecht abgegeben werden oder die Eichzeit (6 Jahre) abgelaufen sein, kann ein Abzug nicht vorgenommen werden.

Der Markt Weisendorf behält sich vor, stichprobenartige Kontrollen durchzuführen.

# Meldung über den Einbau eines **Gartenwasserzählers**



#### Informationspflichten - Erhebung von Daten bei der betroffenen Person Art. 13 DSGVO -

#### 1. Datenschutzhinweis zum Formular Meldung über den Einbau eines Gartenwasserzählers

#### 2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortliche Stelle für die Datenerhebung ist der Markt Weisendorf

Adresse: Gerbersleite 2 91085 Weisendorf markt@weisendorf.de Telefon: 09135/7120-0 Fax: 09135/7120-40

# 3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Markt Weisendorf Gerbersleite 2 91085 Weisendorf Telefon:

09135/7120-24 09135/7120-41 Fax:

E-Mail: datenschutzbeauftragter@weisendorf.de

#### 4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden erhoben, um bei den Schmutzwassergebühren die nicht in das öffentliche Kanalnetz eingeleiteten Gartenwassermengen geltend machen zu können, sofern die Voraussetzungen gemäß der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Weisendorf gegeben sind.

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs.1 Buchstabe e), Abs. 3 Buchstabe b) DSGVO i.V.m. Art. 4 Abs.1 BayDSG und i.V.m. den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes, der Abgabenordnung, der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Weisendorf und weiteren Gesetzen verarbeitet.

#### 5. Empfänger der personenbezogenen Daten

Datenempfänger innerhalb des Marktes Weisendorf ist die Finanzverwaltung. Die Verarbeitung der Daten findet im Fachverfahren OK.FIS statt und bedingt einen Datenaustausch mit der AKDB, Anstalt öffentlichen Rechts. Für stichprobenartige Kontrollen und Überprüfung der Gartenwasserzähler werden die Daten an den gemeindlichen Bauhof weitergegeben.

Die Daten werden nur im Rahmen der durch Gesetz zugelassenen Fälle an Dritte weitergegeben.

### 6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Eine Übermittlung der Daten an ein Drittland erfolgt nicht.

#### 7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden so lange gespeichert, wie dies für das Abgabeverfahren erforderlich ist. Die Sie betreffenden Daten dürfen auch gespeichert werden, um sie für künftige abgabenrechtliche Verfahren zu verarbeiten.

Des Weiteren werden Ihre Daten zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß Abgabenordnung bzw. Kommunaler Haushaltsverordnung gespeichert. Die dort vorgegebenen Fristen betragen größtenteils bis zu 10 Jahre.

Ihre personenbezogenen Daten werden darüber hinaus, soweit dies erforderlich ist, auch aufgrund der gesetzlichen Verjährungsvorschriften gemäß des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie des Bürgerlichen Gesetzbuches bis zu 30 Jahren gespeichert, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist 3 Jahre beträgt.

#### 8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft der Markt Weisendorf, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

#### 9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den Markt Weisendorf durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bis zum Widerruf der Einwilligung wird dadurch nicht berührt.

## 10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Der Markt Weisendorf benötigt die Daten, um bei den Schmutzwassergebühren die nicht in das öffentliche Kanalnetz eingeleiteten Gartenwassermengen geltend machen zu können, sofern die Voraussetzungen gemäß der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Weisendorf gegeben sind. Wenn Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht bereitstellen, kann Ihr Antrag auf Gartenwasserabzug nicht bearbeitet werden.